

Ansicht des Online-Fragebogens der NBS zu Dokumentationszwecken

Willkommen bei der Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Willkommen bei der Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen Stichprobenerhebung

Die Erhebung liefert einen wichtigen Beitrag zum Monitoring von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Die Daten sind eine wichtige Grundlage für die Beantwortung von abfallwirtschaftlichen Fragestellungen. Außerdem dienen sie als Grundlage für Entscheidungen mit dem Ziel der Förderung von Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft. Zudem lassen sich mit den Daten die Berichtspflichten gegenüber der EU gemäß Vorgaben der Verpackungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/852), Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) erfüllen.

Berichtsjahr ist das **Kalenderjahr 2024**.

Hier finden Sie: [rechtliche Hinweise](#)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Haben Sie Rückfragen?

Identnummer: 88888887003
(bei Rückfragen bitte angeben)

Alf
Systembeteiligter
Telefon: 7825-26583223
E-Mail: NBS@destatis.de

Hinweise zur Erhebung

Hinweise zur Erhebung

In dieser Erhebung werden Unternehmen befragt, die Verpackungen **ohne** Systembeteiligungspflicht, sogenannte nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen, erstmals mit Ware befüllt in Deutschland in Verkehr bringen. ⓘ

Hierzu zählen:

- Transportverpackungen
- Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Betrachtet werden mit Ware befüllte Verpackungen, die in Deutschland erstmals in Verkehr gebracht wurden. In dieser Erhebung werden nur Mengen (in Tonnen) von Verpackungsmaterialien erfasst.

Darunter fallen auch die Verpackungsmengen importierter Waren.

Nicht zu melden sind:

- Verpackungsmengen exportierter Waren. ⓘ
- Wiederverwendete, bereits gebrauchte Einweg-Verpackungsmaterialien.
- Mengen an „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“, für die eine Mengenmeldung im Verpackungsregister LUCID bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erfolgt. ⓘ

Auswahl A

Auswahl A

Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ^①

Haben Sie folgende nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Berichtsjahr erstmals neu in Verkehr gebracht oder zurückgenommen?

- Transportverpackungen ^①
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen ^①
- Systemunverträgliche Verpackungen ^①
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter ^①

- Ja
 Nein

Auswahl B

Auswahl B

Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ^①

Haben Sie Mehrwegverpackungen im Berichtsjahr in Verkehr gebracht oder zurückgenommen oder befinden sich Mehrwegverpackungen in Verkehr?

^①

- Ja
 Nein

Auswahl C

Auswahl C

Erhebung nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ^①

Haben Sie pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen im Berichtsjahr in Verkehr gebracht oder zurückgenommen? ^①

- Ja
 Nein

Bemerkungen/Fehlanzeige

Bemerkungen/Fehlanzeige**Fehlanzeige** ⓘ

Wenn Sie keine Angaben zu machen haben, bestätigen Sie das bitte hier durch markieren von „Fehlanzeige“.
Das bedeutet: Sie haben im Berichtsjahr 2024 keine Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht erstmals mit Ware befüllt in Verkehr gebracht.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. (maximal 999 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen.

Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Sendebestätigung erzeugt, die Sie auf Ihrem Endgerät archivieren können.

Erläuterungen

Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes

Ihr Unternehmen gilt damit als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Hersteller sind Vertreiber, die mit Ware befüllte Verpackungen erstmals in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Der Import der genannten Verpackungen ist anzugeben, wenn Sie die rechtliche Verantwortung (z. B. Transportrisiko für Verlust oder Beschädigung der Ware oder Zuständigkeit für die zollrechtliche Abfertigung) für die Waren bei Grenzüberschreitung tragen. Der Export ist nicht zu berücksichtigen.

Nicht-systembeteiligungspflichtig

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind Verpackungen, die nicht bei einem Dualen System beteiligt werden müssen.

Zu diesen Verpackungen zählen:

- Transportverpackungen
(Beispiele: Einweg-Paletten, Schrumpfhäute bzw. Stretchfolie (umlaufende Schutzfolien), Füllmaterial, Umreifungsbänder, Holzkisten, Faltschachteln, Displayverpackung, Verkaufsdisplays)
- Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
(Beispiele: Großgebilde, Großkabelrollen, Bigbags, Fässer)
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
(Beispiele: Behälter für Öle und Giftstoffe, Säcke für Kunstdünger, Verkaufsverpackungen von Sprengstoff, Verkaufsverpackungen von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender, Verkaufsverpackungen von Chemikalien)
- Mehrwegverpackungen
(Folgende Beispiele sind Mehrwegverpackungen sofern sie dazu konzipiert und bestimmt sind, nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird: Mehrwegflaschen, -gläser, -kisten, -fässer, -becher, -boxen, -paletten (z. B. Europaletten), -gasflaschen, -transportboxen, -gemüwestiegen)
- Pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen

Nicht berücksichtigt werden Verpackungsmengen exportierter Waren.

Transportverpackungen

Beispiele: Einweg-Paletten, Schrumpfhaube bzw. Stretchfolie (umlaufende Schutzfolien), Füllmaterial, Umreifungsbänder, Holzkisten, Faltschachteln, Displayverpackung, Verkaufsdisplays

Exporte

Verpackungen von exportierten Produkten werden nicht in Deutschland in Verkehr gebracht, fallen nicht in Deutschland als Abfall an und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind nicht Gegenstand dieser Erhebung. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen fallen üblicherweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Stellen an. Für diese Verpackungen muss der Abschluss eines Systembeteiligungsvertrags sowie eine Datenmeldung zu den Verpackungsmengen im Verpackungsregister LUCID erfolgen. Darunter fallen insbesondere Serviceverpackungen und Verkaufsverpackungen.

Nicht-systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen

Beispiele: Großgebilde, Großkabelrollen, Bigbags, Fässer

Systemunverträgliche Verpackungen

Soweit durch die Aufnahme einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung in ein System zu befürchten ist, dass die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwertung, erheblich beeinträchtigt oder das Wohl der Allgemeinheit gefährdet wird, kann die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) die Aufnahme der systembeteiligungspflichtigen Verpackung im Einzelfall wegen Systemunverträglichkeit untersagen. Nur dann gilt die Verpackung als systemunverträglich.

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Beispiele: Behälter für Öle und Giftstoffe, Säcke für Kunstdünger, Verkaufsverpackungen von Sprengstoff, Verkaufsverpackungen von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender und Verkaufsverpackungen von Chemikalien

Mehrwegverpackungen

Gegenstand dieser Erhebung sind Mehrwegverpackungen, die nicht im Rahmen von Mehrwegpools verwendet werden. Folgende Beispiele sind Mehrwegverpackungen, sofern sie dazu konzipiert und bestimmt sind nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird: Mehrwegflaschen, -gläser, -kisten, -fässer, -becher, -boxen, -paletten (z.B. Europaletten), -gasflaschen, -transportboxen, -gemüsestiegen.

Mehrwegpools

In Mehrwegpools werden Mehrwegverpackungen durch mehrere Unternehmen gemeinschaftlich genutzt. ‚Zentral geführt‘ bedeutet, dass ein Poolbetreiber die Einführung neuer und die Aussonderung nicht mehr gebrauchsfähiger Mehrwegverpackungen zentral organisiert und über den Umfang der Verpackungsmenge im Pool Auskunft geben kann. Zentral geführte Mehrwegpools sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verkaufsverpackungen für flüssige Lebensmittel, die zum Verzehr als Getränk bestimmt sind.

Einweg-Verpackungen sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind. Gegenstand dieser Erhebung sind alle Einweg-Getränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach §31 VerpackG unterliegen.

Fehlanzeige

Zu den Verpackungen, die in dieser Erhebung befragt werden, gehören:

- Transportverpackungen
- Nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen
- Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Sollten Sie im Berichtsjahr keine der vorgenannten Verpackungen erstmals in Verkehr gebracht oder zurückgenommen haben, markieren Sie Fehlanzeige.